

Geschäftsordnung

des

Beirats Woltmershausen

(Stand: 04.07.2011)

durch Beiratsbeschlüsse vom 06.07. und 09.11.2015 für die Amtszeit 2015-2019 übernommen

§ 1

Aufgaben

Der Beirat Woltmershausen berät und beschließt über die örtlichen Angelegenheiten, die im Beiratsgebiet von öffentlichem Interesse sind.

§ 2

Bürger- und Jugendbeteiligung

Der Beirat gewährleistet die Bürgerbeteiligung und regt sie an. Er berät und beschließt über die aus der Bevölkerung kommenden Wünsche, Anregungen und Beschwerden, soweit sie sich auf den Beiratsbereich beziehen. Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen.

§ 3

Einberufung

- (1) Zur Beiratssitzung lädt die Ortsamtsleitung im Einvernehmen mit der Beiratssprecherin^{*} ein.
- (2) Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder des Beirates bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag; in dringenden in der Einladung zu begründenden Fällen, spätestens 2 Tage vorher. Die Nutzung elektronischer Übermittlungswege ist möglich. Die Einladung ist zugleich der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Bei öffentlichen Sitzungen ist in geeigneter Weise die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen.
- (3) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muß eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Sitzung und ein Vorschlag zum Zeitablauf sind mit der Einladung zuzusenden.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Beiratsmitgliedern dem Leiter des Ortesamtes bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, sind zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

^{*}Zur besseren Lesbarkeit wird durchgängig die weibliche Schriftform verwendet.

(3) Jeder Verhandlungsgegenstand muß besonders gekennzeichnet sein. Folgende Tagesordnungspunkte sollen in jeder Sitzung behandelt werden:

Zu Beginn der Beiratssitzung:

- Protokollgenehmigung,
- stadtteilbezogene Anträge, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Bevölkerung.

Zu diesem Tagesordnungspunkt können Bürger von ihrem Recht Gebrauch machen, mündlich oder schriftlich Anträge gemäß § 6 Abs. 4 BeiräteG (Bürgerantragsrecht) an den Beirat zu stellen.

Zum Schluß der Sitzung

- Berichte der Sprecherin des Beirates
- Berichte der AusschusssprecherInnen
- Mitteilungen des Ortsamtes
- Anträge aus dem Beirat
- Verschiedenes aus dem Beirat

Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zu beschließen.

(4) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.

§ 5

Sitzungsleitung

(1) Die Ortsamtsleiterin leitet die Sitzungen des Beirates. Sie hat kein Stimmrecht. Sie eröffnet und schließt die Sitzung.

(2) Im Verhinderungsfall leitet die Vertreterin der Ortsamtsleiterin oder auf Beschluss des Beirates die Beiratssprecherin die Sitzung. Die Beiratssprecherin behält ihr Stimmrecht.

(3) Die Sitzungsleitung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür stehen ihr als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache sowie die Entziehung des Wortes zu.

(4) Die Sitzungsleitung hat das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

(5) In öffentlichen Beiratssitzungen entscheidet die Sitzungsleitung, ob eine Äußerung aus der Bevölkerung, die nicht ausdrücklich als Bürgerantrag im Sinne des § 6 Abs. 4 BeiräteG bezeichnet wird, als solcher nach dem Sinn und Zweck der Äußerung zu behandeln ist.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist.

§ 7

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen keine Enthaltungen, sondern nur Ja- und Nein-Stimmen.
- (2) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Es ist eine Gegenprobe zu machen. Dem Antrag eines Beiratsmitgliedes auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.
- (4) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (5) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses:
 - a) für unbestimmte Zeit
 - b) für bestimmte Zeit
 2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung von Auskunft und dergleichen.
 3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrages entfallen gegebenenfalls die folgenden. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Aussprache voraus.

§ 8

Worterteilung

- (1) Wortmeldungen nimmt die Sitzungsleitung entgegen. Sie führt dazu eine Rednerliste, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Rednerliste erteilt.
- (3) Wer erklärt, über den Verhandlungszustand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort.
- (4) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort unmittelbar am Anschluss des letzten Redebeitrages zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch noch nach Abschluss der Aussprache und vor der Abstimmung begehrt werden.
- (5) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.
- (6) Einwohner haben grundsätzlich Rederecht. Der Beirat kann durch Beschluss das Rederecht ausschließen oder beschränken.

§ 9

Anträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagen oder Schluss der Aussprache, sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur eine Rednerin dafür und eine Rednerin dagegen das Wort. Die Abstimmung über Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Debatte voraus.

(2) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Beratung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten der Antragstellerin von der Protokollführerin verzeichnet und während der Sitzung schriftlich nachgereicht.

(3) Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.

(4) Sonstige Anträge (keine Beiratsmittelanträge) sind, sofern sie nicht rechtzeitig vor der Sitzung versandt werden können, nur entgegenzunehmen. Die Beratung ist frühestens in der nächsten Sitzung des Beirats möglich, wenn nicht die Beratung einem Ausschuss übergeben wird.

(5) Für Anträge, die die Vergabe finanzieller Mittel durch den Beirat (Globalmittel) betreffen, gilt:

1. Der Beirat beschließt mit Beginn des Kalenderjahres, bis zu welchem Zeitpunkt bzw. bis zu welchen Zeitpunkten Anträge auf Globalmittel gestellt werden sollen. Dieser Termin ist zu veröffentlichen.
2. Ein Antrag gilt als gestellt, wenn er schriftlich beim Ortsamt vorliegt.
3. Der Koordinierungsausschuss beschließt, ob und welcher Fachausschuss den Antrag einer Vorprüfung unterzieht. Die Fachausschüsse beraten über diese Anträge gegebenenfalls unter Einbeziehung der Antragsteller und geben eine Empfehlung an den Beirat zur Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung.
4. Der Beirat berücksichtigt bei seiner Entscheidung zunächst alle fristgemäß eingegangenen Anträge. Über die Bewilligung oder Ablehnung der Anträge entscheidet der Beirat endgültig in öffentlicher Sitzung, sofern er nicht die endgültige Beschlussfassung gemäß § 14 (2) Satz 3 einem Ausschuss übertragen hat.

(6) Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 13 (1) gestellt, so ist der Verhandlungsgegenstand zunächst von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung kurzfristig anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach § 3 (2) dieser nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.

§ 10

Wahlverfahren

(1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen. Einem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben. Die Wahl der Beiratssprecherin und ihrer Stellvertreterin erfolgen in getrennten Wahlgängen.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Ortsamtsleiterin zu ziehende Los.

§ 11

Anhörung vor der Berufung einer Ortsamtsleiterin

(1) In der ersten Abstimmung ist diejenige vorgeschlagen (§ 35 Abs. 2, Satz 1 BeiräteG), für die die Mehrheit der Mitglieder des Beirates gestimmt hat. Falls in der ersten Abstimmung keine Kandidatin die

Mehrheit erhält, ist der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

(2) Wird nach der ersten Abstimmung in der folgenden Beiratssitzung eine neue Kandidatin vorgeschlagen, so ist die erste Abstimmung zu wiederholen.

(3) Bei der zweiten Abstimmung ist diejenige vorgeschlagen, für den die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gestimmt hat. Nach der dritten Abstimmung ist diejenige vorgeschlagen, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Auch nach der zweiten Abstimmung kann eine neue Kandidatin vorgeschlagen werden. Eine Wiederholung der ersten und zweiten Abstimmung findet in diesen Fällen nicht mehr statt, es kommt sofort zur dritten Abstimmung.

(4) Bei Stimmengleichheit nach der dritten Abstimmung teilt das Ortsamt dieses Ergebnis der Senatskanzlei mit.

(5) Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel auszugeben:

a) Für den Fall, daß nur eine Kandidatin zur Wahl steht sind Stimmzettel auszugeben, die es ermöglichen mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen (Stimmzettel siehe Anlage 1, Nummer 1).

b) Für den Fall, daß mehrere Kandidatinnen zur Wahl stehen sind Stimmzettel auszugeben, die nur die Möglichkeit bieten, mit Ja zu stimmen (Stimmzettel siehe Anlage 1, Nummer 2).

Die bei der Senatskanzlei eingegangenen Bewerbungsunterlagen können gem. § 7 Abs. 2 Ziffer 5 in Verbindung mit Abs. 3 BeiräteG von der Beiratssprecherin oder ihrer Stellvertreterin eingesehen werden. Personalakten dürfen nur eingesehen werden, wenn die Betroffene vorher ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat.

§ 12

Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen.

(3) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, anwesende Beiratsmitglieder und Referentinnen, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Mit Ausnahme der namentlich aufgeführten anwesenden Beiratsmitglieder und Referentinnen enthält das Protokoll keine persönlichen oder personenbezogenen Daten.

(4) Beiratsprotokolle berichten über den Hergang der Sitzung im Wesentlichen, über Beschlüsse jedoch wörtlich. Sie weisen auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzustellen sind. Der Begriff "Hergang" ist eng auszulegen.

Das Protokoll ist von der Sprecherin sowie von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist allen Mitgliedern und sachkundigen Bürgerinnen spätestens mit der Einladung zur übernächsten Sitzung zuzusenden. In dieser Sitzung ist das Protokoll zu genehmigen. Einwendungen werden im Einverständnis, gegebenenfalls durch Berichtigung erledigt.

Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, daß bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.

(5) Über Ausschußsitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

(6) Die genehmigten Protokolle der öffentlichen Sitzungen können beim Ortsamt eingesehen werden.

§ 13

Nichtöffentliche Sitzung des Beirates

- (1) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirats ist einzuladen,
 1. wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden und Deputationen zur Beratung anstehen oder,
 2. wenn ein Verhandlungsgegenstand die nichtöffentliche Beratung erfordert. Hierüber hat der Beirat auf Antrag zu beschließen. In dem Beschluss ist die Vertraulichkeit zu begründen.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen des Beirats werden neben den Beiratsmitgliedern auch die sachkundigen Bürgerinnen als Gäste geladen.
- (3) Erfordert eine Angelegenheit die vertrauliche Beratung, so unterliegen die Anwesenden in besonderem Maße der Verschwiegenheitspflicht nach § 19 BeiräteG. Ist eine Beratung vertraulich, so erstreckt sich diese nicht nur auf den Beratungsgegenstand, sondern auch auf die Beschlussfassung, einschließlich dem Abstimmungsverhalten einzelner Beiratsmitglieder und sachkundiger Bürger. Wird die Vertraulichkeit später aufgehoben, so ist der Beirat darüber zu informieren. Der Hinweis ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Die übrigen Vorschriften gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend.
- (5) Vertraulich sind nur solche Sachverhalte, die Kraft Gesetzes vertraulich sind oder als vertraulich erklärt worden sind. Soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung beraten worden sind, ist der Beirat darauf hinzuweisen, wenn die Vertraulichkeit aufgehoben werden soll. Der Hinweis muß in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 14

Ausschussarbeit

- (1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse entsprechend, soweit nicht nachfolgend anderer Regelungen getroffen sind.

Die Ausschüsse sind Arbeitsgremien des Beirates. Sie tagen grundsätzlich öffentlich. Einwohner haben grundsätzlich kein Rederecht. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Ausschuss durch Beschluss ein Rederecht für die Einwohner einräumen.
- (2) Neben der Ortsamtsleitung können in Absprache mit den Ausschusssprecherinnen bedarfsweise auch die kommunalen Sachbearbeiterinnen in Vertretung sowie die Sprecherinnen die Ausschüsse leiten. Dies gilt auch für die Leitung des KOA.

Die Protokolle und während der Ausschusssitzung verteilten Unterlagen sind auch den Beiratsmitgliedern, die nicht dem Ausschuss angehören, zuzusenden.
- (3) Die Ausschüsse beschließen bei Einstimmigkeit für den Beirat. Dies gilt nicht für Globalmittelanträge. Hierfür geben die Ausschüsse lediglich Beschlussempfehlungen ab.

Der Beirat kann die Beschlussfassung an den zuständigen Ausschuss delegieren, wenn dies in einer öffentlichen Beiratssitzung beschlossen wird, es sei denn, es handelt sich um einen vertraulichen Beratungsgegenstand im Sinne von § 13.
- (4) Die nach § 23 Abs. 4 BeiräteG nicht dem Beirat angehörenden Ausschussmitglieder (sachkundige Bürgerinnen) können sich gegenseitig in der Ausschussarbeit vertreten. Unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen die Zahl der Mitglieder des Beirats nicht übersteigt, können sachkundige Bürgerinnen Beiratsmitglieder vertreten.

§ 15

Koordinierungsausschuss (KOA)

- (1) Der KOA tagt nichtöffentlich und bespricht mit der Ortsamtsleitung alle den Beirat tangierenden Vorgänge, neben koordinierenden Aufgaben bereitet er die Beiratssitzung vor, berät die Tagesordnung für den Beirat und entscheidet eilige Bauakten.
- (2) Über die Sitzung des KOA ist ein kurzes Beschlussprotokoll anzufertigen, der Beratungsgegenstand muß erkennbar sein. Es wird allen Beiratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern zugesandt.
- (3) Dem KOA gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder (Beiratsmitglieder) an, sie können nur durch andere Beiratsmitglieder vertreten werden.
- (4) Die Dauer der Sitzung des Koordinierungsausschusses soll 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 16

Aufgaben der Sprecherinnen

- (1) Die Beiratssprecherin vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und Deputationen sowie in der Beirätekonferenz und in Parlamentsausschüssen
- (2) Die Beiratssprecherin berichtet dem Beirat über Anlass und Inhalt der unter § 16 (1) aufgeführten Vertretungen.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Ortsamtsleiterin sowie der stellvertretenden Ortsamtsleiterin leitet auf Beschluss des Beirates die Beiratssprecherin die Sitzung.
- (4) Im Falle der Verhinderung der Beiratssprecherin nimmt deren Aufgaben ihre Stellvertreterin oder ein vom Beirat beauftragtes Beiratsmitglied wahr.
- (5) Die Sprecherinnen der Ausschüsse vertreten den jeweiligen Ausschuss gegenüber dem Beirat.

§ 17

Abschlussbestimmung

Die Geschäftsordnung gilt für den Beirat Woltmershausen ab Beschlussfassung für die Wahlperiode 2011-2015 sowie bis auf weiteres für die Wahlperiode 2015-2019.

Anlagen zu § 11 (5):

Anlage 1.1

1. Stimmzettel - nur für einen Kandidaten -

- [REDACTED]

Kandidat	Ja	Nein	Enthaltung
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

2. Stimmzettel - mehrere Kandidaten -

- § 9 Abs. 5 Buchstabe b -

Kandidat 1	<input type="radio"/>
Kandidat 2	<input type="radio"/>
Kandidat 3	<input type="radio"/>
Kandidat 4	<input type="radio"/>
Kandidat 5	<input type="radio"/>